

Satzung

Itzehoer Luftsportverein e.V.

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Itzehoer Luftsportverein e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Itzehoe und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Ausübung, Pflege und Förderung von sportlichen Aktivitäten und Leistungen durch die Mitglieder des Vereines, insbesondere die Förderung der Belange der Luftfahrt als Sport in der fliegerischen Ausübung zu pflegen. Der Verein errichtet und unterhält zu diesem Zweck Stätten und hält Luftfahrzeuge vor.
- (2) Der Verein kann Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände werden. Als Mitglied der Verbände ist er auch deren Satzungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und ihre Entscheidungen anzuerkennen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Abschnitt - Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsarten, Aufnahme

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben. Jeder Pilot, der Vereinsleistungen in Anspruch nimmt, muss selbst und in Person Vereinsmitglied sein. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Dem Aufnah-

meantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag und für die Entgelte für die Nutzung von Vereinsleistungen (insbesondere Luftfahrzeugnutzung, Treibstoff und Öl) beizufügen. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die schriftliche Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes zum Aufnahmeantrag. Es ist eine Probezeit von einem Jahr vereinbart. Während der Probezeit kann der Vorstand die Zustimmung zur Aufnahme widerrufen. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist oder gegen den Widerruf der Aufnahmezustimmung kann der Betroffene Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerdemöglichkeit ist der Antragstellende mit der Ablehnung zu belehren. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang.

(2) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht (aktives Wahlrecht) in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.

(3) Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern mit aktivem und passivem Wahlrecht
- b) passiven Mitgliedern (nichtfliegerischen Nutzern) mit aktivem Wahlrecht
- c) Ehrenmitgliedern mit aktivem Wahlrecht
- d) fördernden Mitgliedern ohne aktives oder passives Wahlrecht

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport im Allgemeinen erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder des Ehrenrates. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen und der Leistung von Vereinsarbeit befreit.

(4) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft, Volljährigkeit und das Recht gewählt zu werden, voraus.

§ 6 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Beiträge für einzelne Sparten, außerordentlicher Beiträge, Aufnahmegebühren, Mitgliederdarlehen und Preislisten (insbesondere Charter, Treibstoff, Öl, Miete) sowie deren Zahlungsweise erfolgt durch den Vorstand und orientiert sich am Vereinszweck, den wirtschaftlichen Zwängen und den Vorgaben der Mitgliederversammlung. Der Verein kann verlangen, dass ihm vom Mitglied Einzugsermächtigung erteilt wird. Im Grundsatz sollen die Gelder zur Reduzierung des Buchungsaufwandes eingezogen werden. Die Mitglieder teilen dem Vorstand (Schatzmeister) die maßgebliche Bankverbindung mit. Die zusätzlichen Kosten, die durch verspätete Zahlung oder missglückte Abbuchung entstehen, sind vom verursachenden Mitglied zu tragen.

(2) Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigungen oder- befreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern regelt der Vorstand im Einzelfall.

(3) Mitglieder sind im Rahmen ihrer Beitragsleistung dem Verein zur Erbringung von Dienstleistungen durch Ableistung von „Arbeitsstunden“ verpflichtet. Näheres hierzu regelt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Nutzung von Vereinsleistungen entsprechend der Nutzungs- und Vergütungsregeln. Eine Preisliste regelt die für die Nutzung zu leistende Vergütung.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Regeln des Vereins zu halten. Insbesondere sind die Regeln der Flugbetriebsordnung einzuhalten.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung und nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

a) es sich eines grob gemeinschaftswidrigen Verhaltens schuldig gemacht hat;

b) es den Verein geschädigt oder gegen seine Interessen oder gegen die Regeln des Vereins schwerwiegend verstoßen hat;

c) es mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist;

d) in Anspruch genommene entgeltliche Vereinsleistungen nach Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand nicht bezahlt.

e) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Die betroffene Sparte des Vereins soll vor einem Ausschluss angehört werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Adresse zu übersenden. Er gilt zwei Tage nach Absenden als zugegangen. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden. Anstelle des Ausschlusses kann dem Mitglied die Nutzung von Vereinsleistungen verweigert werden – das gilt auch bis das Ausschließungsverfahren abgeschlossen ist.

(4) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung; sie muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Der Ehrenrat soll in einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Berufung über die Berufung entscheiden. Erfolgt keine Entscheidung des Ehrenrates innerhalb der Frist, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Erfolgt keine Berufung oder verstreicht die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

(5) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Haftung der Mitglieder untereinander

(1) Die Ausübung des Luftsports und der Betrieb von Luftfahrzeugen sind mit besonderen Gefahren verbunden, die auch bei größter Sorgfalt zu Unfällen mit schweren und sogar tödlichen Folgen führen können. Den Mitgliedern ist das bewusst. Sie nehmen das Risiko in Kauf.

(2) Im Bewusstsein dieser Gefahr sind sich die Mitglieder einig, dass ein gegenseitiger Haftungsausschluss bei Betätigungen im Rahmen des Vereinszwecks vereinbart ist und zwar für den Fall, dass kein gewichtiger Regelverstoß bzw. kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhal-

ten des schädigenden Mitglieds feststellbar ist. Dies soll gelten, soweit sich nicht ein versichertes Risiko realisiert oder Dritte eintrittspflichtig sind.

§ 9 Maßregeln und Sanktionen

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängt werden:

- a) Verwarnungen;
- b) Verweise;
- c) Sperren für den Flugbetrieb;
- d) Platz- und Hausverbote;
- e) Suspendierung von Vereinsämtern;

(2) Die Anordnung der unter Abs 1 lit a)-d) genannten Maßregelungen und Sanktionen erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand, die Anordnung der unter Abs 1 lit e) genannten Maßregeln und Sanktionen erfolgt durch den Ehrenrat.

(3) Entsteht dem Verein durch das Verhalten des Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.

(4) Der Betroffene kann innerhalb von vier Wochen nach Anordnung der Maßregelung oder Sanktion schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde soll der Ehrenrat gemeinsam mit dem Vorstand bei Gleichwertigkeit jeder einzelnen Stimme der Mitglieder des Ehrenrates und des Vorstandes binnen einer Frist von vier Wochen entscheiden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

3. Abschnitt – Organisation des Vereins

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Ehrenrat. Die Mitglieder dieser Organe arbeiten ehrenamtlich. Für einzelne Leistungen können Vergütungen vereinbart werden.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem ersten Schatzmeister (Sie sind der geschäftsführende Vorstand) und dem Schriftführer, dem zweiten Schatzmeister und dem Luftfahrzeugreferenten (erweiterter Vorstand). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, in geheimer Abstimmung gewählt.

In ungeraden Jahren sollen der 1. Vorsitzende, der 1. Schatzmeister und der Motorflugreferent, in geraden Jahren sollen der 2. Vorsitzende und der 2. Schatzmeister und der Schriftführer gewählt werden.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Eh-

renrat in Abstimmung mit dem Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt vertreten. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über brutto 2000 EUR ist im Innenverhältnis die Zustimmung eines weiteren geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Vieraugenprinzip.

Investitionen und Verpflichtungen, die die Höhe eines Jahresbeitragsaufkommens überschreiten, müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;

b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Vorschlag des Jahresbudgets für die Sparten; Buchführung; Erstellung des Jahresberichts;

d) Abschluss und Beendigung von Verträgen;

(e) Erstellung von Vorschlägen zu Vereinsordnungen insbesondere von einer Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Kostenordnungen für die Nutzung von Vereinsleistungen (insbesondere Charterordnung), Einforderungen von Mitgliederdarlehen und Umlagen;

(f) Erstellen der Flugbetriebsordnung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende gegenwärtig sind. Eine räumliche Anwesenheit ist nicht erforderlich. Die Sitzung des Vorstandes leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.

(5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Nachweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis stichwortartig enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann fernmündlich, schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat mit Ausnahme der fördernden Mitglieder jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Gewählt (passives Wahlrecht) werden können Mitglieder ab Erreichen der Volljährigkeit.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb der letzten vier Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der klärungsbedürftigen Gründe beantragt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat, erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung bzw. die Veröffentlichung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist und einzeln oder mit den anderen Einberufungen abgeschickt wurde. Eine Einberufung per E-Mail ist zulässig, wenn das Mitglied eine E-Mailadresse angegeben hat.

(4) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben.

(8) Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen kann durch eine Wahl- und Abstimmungsordnung näher geregelt werden.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Dazu zählen ausdrücklich nicht die Angelegenheiten der tatsächlichen Umsetzung von Beschlüssen und Angelegenheiten des Tagesgeschäftes.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Wahl des Vorstands und des Ehrenrates;
- b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes;
- c) Entlastung des Vorstandes;

d) Prüfung und Festsetzung von Vereinsordnungen insbesondere von einer Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Kostenordnungen für die Nutzung von Vereinsleistungen (insbesondere Charterordnung), Einforderungen von Mitgliederdarlehen und Umlagen;

e) Wahl etwaiger Revisoren;

f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

(2) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes oder des Ehrenrates fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an diese Organe beschließen. Vorstand und Ehrenrat können ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Seine Mitglieder dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Die Bestellung von Vorratsmitgliedern für den Fall des Ausscheidens ist zulässig. Die Mitglieder des Ehrenrates bleiben bis zur Wahl eines neuen Ehrenrates im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vorzeitig aus, und ist kein Vorratsmitglied bestellt, so hat der Ehrenrat ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Wahl zu bestellen. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

(2) Der Ehrenrat hat die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er wird ferner auf Antrag tätig zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten und Unstimmigkeiten im Verein. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Ehrenrat soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags in der Sache verhandeln.

(3) Gegen die Entscheidungen des Ehrenrates bleibt der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.

§ 15 Sparten

(1) Für die im Verein betriebenen Aktivitäten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Sparten gebildet werden. Sparten sind nach ihrer Zulassung durch die Mitgliederversammlung berechtigt, einen Spartenbeitrag zu erheben. Die Spartenbeiträge können durch die Sparten im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung selbst erhoben und verwaltet werden; die Kontrolle über Höhe und Verwendung der Spartenbeiträge obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

(2) Die Sparte wird durch einen Spartenleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Mindestens einmal jährlich sollen Spartenversammlungen einberufen werden. Für die Einberufung und Durchführung der Spartenversammlungen gelten die Vorschriften dieser Satzung über die Mitgliederversammlung entsprechend. Durch eine Spartenordnung können ergänzende Regelungen getroffen werden.

(3) Spartenleiter können zu besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.

§ 16 Vereinsausschüsse

(1) Vereinsausschüsse beraten und unterstützen den Vorstand bei den ihnen zugewiesenen Aufgaben. Die Zusammensetzung und die Aufgabenstellung von Vereinsausschüssen werden durch den Vorstand bestimmt.

(2) Die Ausschussmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden. Für Beschlussfassungen von Ausschüssen gelten die Bestimmungen dieser Satzung über den Vorstand entsprechend.

§ 17 Vereinsjugend

(1) Die Mitgliederversammlung kann der Jugend des Vereins das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins einräumen.

(2) Soweit diese Gestattung erfolgt, gibt sich die Jugend des Vereins eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Vereinsjugend entscheidet über die Verwendung der ihr nach dem Vereinsbudget zufließenden Mittel.

§ 18 Geschäftsführer

(1) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung für Organisation und Leitung der Vereinsarbeit einen Geschäftsführer bestellen.

(2) Der Geschäftsführer ist weisungsberechtigt gegenüber allen Mitgliedern, soweit deren Rechte aus der Satzung nicht berührt werden. Weisungsberechtigt gegenüber dem Geschäftsführer sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

§ 19 Revisoren

(1) Die Kassen des Vereins und seiner Sparten werden jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Revisoren geprüft. In der Regel sollen zwei Revisoren bestellt werden. Die Revisoren prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Revisoren der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(2) Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Revisoren eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

4. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 20 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung der Vereinsaktivität, bei Benutzung der Anlagen, Gerätschaften, Luftfahrzeugen, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten. Das gilt nicht, soweit sich versicherte Risiken realisieren.

§ 21 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Zweckänderung oder Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins ist das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Luftsports zu verwenden und einer, diesen Zweck fördernden, gemeinnützigen Organisation zu übertragen.

§ 22 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins und seiner Sparten, kann sich der Verein Ordnungen wie eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Beitrags- und Vergütungsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Jugendordnung, Geschäftsordnungen oder Spartenordnungen oder Ordnung zur Regelung des Flugbetriebs und andere Ordnungsregeln geben. Diese Ordnungen und Regeln sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Satzung wurde in ihrer Urfassung in der Mitgliederversammlung vom 06.03.2009 beschlossen. Der vorliegende Text enthält alle Satzungsänderungen bis einschließlich 25.03.2017.

Bernhard Rösler ✎ Dr. Reinhold Wenzlaff

Unterschriften
(geschäftsführender Vorstand)